



Richtlinien über das Beitrags- und
Spendenwesen

Gültig ab 1. Januar 2016

Der Gemeinderat Amsoldingen erlässt folgende

Richtlinien über das Beitrags- und Spendenwesen

I. Beiträge an Vereine/Parteien

	<p>Art. 1</p>
Zweck	<p>¹ Der Gemeinderat Amsoldingen will ein vielseitiges Freizeitangebot und die Jugendförderung unterstützen.</p> <p>² Die Leistung von freiwilligen Beiträgen erfolgt gemäss nachstehenden Grundsätzen.</p> <p>³ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde.</p>
	<p>Art. 2</p>
Berechtigung	<p>¹ Beitragsberechtigt sind:</p> <p>a) Alle Vereine gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in der Einwohnergemeinde Amsoldingen und einem wohltätigen, kulturellen, künstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck.</p> <p>b) Parteien und Vereine mit Sitz in der Einwohnergemeinde Amsoldingen, die sich einer politischen Aufgabe widmen.</p> <p>² Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind im Rahmen der Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten, die in Amsoldingen nicht bestehen.</p>
	<p>Art. 3</p>
Beiträge	<p>¹ Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Betrag wird aufgeteilt in</p> <p>a) Sockelbeiträge b) Jugendförderungsbeiträge c) Projektbezogene Beiträge d) Jubiläumsbeiträge e) Parteibeiträge/Beiträge an Vereine mit politischer Aufgabe</p>
	<p>Art. 4</p>
Anpassen der Beiträge	<p>Der Gemeinderat setzt die Beiträge jährlich im Rahmen des Voranschlages, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde, fest.</p>

Art. 5

Sockelbeitrag ortsansässige Vereine

¹ Der Sockelbeitrag ist für jeden ortsansässigen Verein, unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder, gleich hoch und beträgt Fr. 300.00 pro Jahr.

Jugendförderungsbeitrag ortsansässige Vereine

² Zusätzlich zum Sockelbetrag unterstützt die Gemeinde ortsansässige Vereine, die sich aktiv für die Jugendförderung einsetzen sowie jugendliche Mitglieder bis zum 18. Altersjahr und Wohnsitz in der Gemeinde haben, mit einem Beitrag von Fr. 100.00 pro Jahr.

Projektbezogene Beiträge ortsansässige Vereine

³ Der Gemeinderat kann an die ortsansässigen Vereine auf Gesuch hin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde weitere Beiträge ausrichten für projektbezogene Summen (grössere Anschaffungen, besondere Anlässe und Aktivitäten etc.).

Jubiläumsbeiträge ortsansässige Vereine

⁴ Den ortsansässigen Vereinen werden auf Gesuch hin folgende Jubiläumsbeiträge ausgerichtet:

25 Jahre seit der Gründung	Fr. 200.00
50 Jahre seit der Gründung	Fr. 300.00
ab 75 Jahren alle 25 Jahre	Fr. 500.00

Beiträge nicht ortsansässige Vereine

⁵ Nicht ortsansässige Vereine gemäss Art. 2 Abs. 2 erhalten einen jährlichen Beitrag von Fr. 20.00/Mitglied mit Wohnsitz in Amsoldingen, jedoch jährlich höchstens Fr. 300.00.

Beiträge an politische Parteien/Vereine

⁶ Für ortsansässige Parteien und Vereine, die sich einer politischen Aufgabe widmen, beträgt der jährliche Beitrag Fr. 300.00 pro Jahr.

Art. 6

Gesuchseinreichung

¹ Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.

² Ortsansässige Vereine und Parteien haben für die jährlich wiederkehrenden Gemeindebeiträge erst- und einmalig ein Gesuch bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Ortsansässige Vereine haben für projektbezogene Beiträge und Jubiläumsbeiträge alle sachdienlichen Unterlagen bis 31. August des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁴ Nicht ortsansässige Vereine haben für die wiederkehrenden Gemeindebeiträge jährlich bis spätestens 31. August des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres schriftlich ein Gesuch um Unterstützung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen und die Beitragsberechtigung (u.a. Anzahl Amsoldinger Mitglieder) nachzuweisen.

Art. 7
Zuständigkeit Die Zuständigkeit für Beschlüsse über die Gewährung oder Verweigerung von Vereinsbeiträgen liegt beim Gemeinderat.

Art. 8
Auszahlung Die Vereinsbeiträge werden jeweils bis 31. Dezember eines Jahres ausbezahlt.

II. Spenden an Organisationen, andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen

Art. 9
Zweck
¹ Der Gemeinderat Amsoldingen kann Organisationen, andere kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen finanziell unterstützen.
² Die finanziellen Verpflichtungen im Rahmen von Mitgliedschaften bei privat- oder öffentlich-rechtlichen Institutionen sind von diesen Bestimmungen nicht betroffen.
³ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Einwohnergemeinde.

Art. 10
Berechtigung Beitragsberechtigt sind wohltätige, kulturelle, künstlerische oder sportliche Organisationen und Einrichtungen sowie deren Aktivitäten und Anlässe, sofern sie von kommunaler oder regionaler Bedeutung sind.

Art. 11
Beitrags-
bemessung
¹ Der Gemeinderat legt im Rahmen des Voranschlages unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde fest, welche Mittel für Spenden zur Verfügung stehen.
² Die Spende an eine beitragsberechtigte Organisation bzw. einen beitragsberechtigten Anlass beträgt Fr. 100.00.
³ Für Organisationen oder Anlässe von besonderer Bedeutung kann zusätzlich ein Betrag bis zu Fr. 200.00 gesprochen werden.

Art. 12
Gesuchs-
einreichung
¹ Die Ausrichtung von Spendenbeiträgen erfolgt nur auf Gesuch hin.
² Spendengesuche sind bei der Gemeindeschreiberei einzureichen und sind mit den nötigen sachdienlichen Informationen und Beilagen zu versehen.

	Art. 13
Zuständigkeit	<p>¹ Der Gemeinderat setzt den für Spenden zur Verfügung stehenden Betrag jährlich im Rahmen des Voranschlages, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde, fest.</p> <p>² Über die Gewährung oder Verweigerung von Spendenbeiträgen beschliesst im Rahmen dieser Richtlinien und des Voranschlages der Gemeinderat.</p>

	Art. 14
Auszahlung	Die Spenden werden nach ihrer Genehmigung innert nützlicher Frist überwiesen.

III. Finanzierung

	Art. 15
Amtsanzeiger- beitrag	<p>¹ Die Beiträge gemäss diesen Richtlinien werden mit dem jährlichen Beitrag, welcher die Einwohnergemeinde vom Amtsanzeigerverband erhält, finanziert.</p> <p>² Reichen die Mittel des Amtsanzeigerverbands-Beitrags nicht aus, werden die Beiträge über die Laufende Rechnung finanziert.</p>

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Art. 16
Übergangs- bestimmungen	<p>¹ Die Vereine haben bisherige, stets ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Für das Übergangsjahr gewährt der Gemeinderat separate Fristen für die Gesuchseinreichung.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes.</p>

	Art. 17
Inkrafttreten	<p>¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle früheren Bestimmungen (seien es mündliche oder schriftliche) aufgehoben.</p>

Diese Richtlinien wurden an der Gemeinderatssitzung vom 2. November 2015 beraten und genehmigt.

Namens des Gemeinderates Amsoldingen

sig. Stefan Gyger
Gemeindepräsident

sig. Simon Mani
Gemeindeschreiber